

FAQ

Schule im Herbst 2020

Stand: 09. Oktober 2020

INHALTSÜBERSICHT

HYGIENE- UND PRÄVENTIONSVORKEHRUNGEN	4
Muss an jeder Schule ein Krisenteam eingerichtet werden? Wie setzt sich dieses zusammen?	4
Welche Aufgaben hat das Krisenteam?	4
Müssen die Kontaktdaten (Email, Telefonnummer etc.) von LehrerInnen, SchülerInnen, Erziehungsberechtigten und Verwaltungspersonal in der Schule aufliegen? Wenn ja, ist dies datenschutzrechtlich zulässig?	4
Wird es für MitarbeiterInnen im Krisenteam eine Entlohnung geben?	4
Wann gilt ein Kind als „krank“ und soll vom Unterricht fernbleiben?	5
Darf eine Schule einen negativen „Coronatest“ verlangen? (Update 09.10.2020).....	5
Wie ist mit Verdachtsfällen an einer Schule umzugehen?	5
An wen können sich Schulen bei Fragen zum Krisenmanagement wenden?	5
Welche Hygienebestimmungen gelten im Schuljahr 2020/2021? Welche Ampelfarbe gilt?	6
Gilt die von der Gesundheitsbehörde für eine Region festgelegte Ampelfarbe immer automatisch auch für die Schulen im betroffenen Bezirk?	6
Wie erfahre ich von der Änderung des Ampelstatus für meine Schule?	6
Kann die Schule selbst eine andere Ampelfarbe anordnen und damit die Präventionsmaßnahmen verschärfen?	7
Wann ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) in den Schulen zu tragen?	7
Woraus ergibt sich die Pflicht, dass in Schulen auch in der „GRÜNEN“ Phase MNS zu tragen ist? ..	7
Gibt es für SchülerInnen Ausnahmen von einer allfälligen Verpflichtung, einen MNS zu tragen?	7
Wie ist mit SchülerInnen umzugehen, die ohne Vorlage eines ärztlichen Attests das Tragen eines MNS verweigern? (Update 09.10.2020)	7
Wie ist mit sonstigen Personen (Lehrpersonen, Schulpersonal, schulfremde Personen) umzugehen, die das Tragen eines MNS verweigern? (Update 09.10.2020)	8
Müssen die ärztlichen Atteste von Dr. Peer Eifler anerkannt werden? (Update 09.10.2020).....	8
Wie ist mit ausländischen Attesten umzugehen? (Update 09.10.2020)	8
Wie ist mit Schreiben bzw. Formularen von Erziehungsberechtigten umzugehen, denen zufolge in gewisse Maßnahmen (Tragen von MNS, Testungen, medizinische Behandlung,...) nicht eingewilligt wird?	9
Was versteht man unter dem Prinzip „Klasse als Haushaltsgemeinschaft“?	9
Müssen die Oberflächen in der Klasse und den Sonderunterrichtsräumen nach Unterrichtsende desinfiziert werden?	10

Welche Schulen nehmen an der „Gurgelstudie“ teil?	10
Wo finde ich Informationsmaterial und Vorlagen (Plakate, Checklisten etc.), die für die Schulen geeignet sind?	10
Was ist bei der Schulraumüberlassung an Externe zu beachten? Dürfen etwa Vereine die Turnsäle benützen? (Update 09.10.2020)	10
PERSONALEINSATZ	11
Grundsätze für den Lehrpersonaleinsatz:	11
Welche Lehrpersonen können für die Beschulung eingesetzt werden?	11
Welche Atteste sind vorzulegen?	12
Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?	12
Können schwangere Kolleginnen eingesetzt werden?	13
Welche Lehrkräfte bekommen eine FFP 2-Maske zur Verfügung gestellt?	13
Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen eingesetzt werden?	13
Kann eine Lehrperson, die sich als Kontaktperson in behördlicher Absonderung befindet, also nicht krank ist, zur Dienstverrichtung im Homeoffice herangezogen werden?	14
Grippeimpfung – wie erhalte ich meine Impfung? (Update 09.10.2020)	14
UNTERRICHTSALLTAG	14
Können Schulgottesdienste stattfinden?	14
Dürfen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in die Schule begleiten?	15
Gestaffelter Einlass: Ist auch weiterhin ein gestaffelter Unterrichtsbeginn möglich?	15
Wie können Pausen gestaltet werden?	15
Ist ein Unterricht in Bewegung und Sport möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?	15
Ist ein Unterricht in Musikerziehung möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?	15
Findet Religionsunterricht wie bisher statt?	15
UNTERRICHTSORGANISATION	16
Welche Schülerinnen und Schüler gehören einer Risikogruppe an?	16
Wie ist mit Schülerinnen und Schülern, die der Risikogruppe angehören, umzugehen?	16
Wenn mein Kind nicht den Unterricht besucht, wie kommt es zum Stoff, den mein Kind lernen soll?	16
Kann ich mein Kind im kommenden Schuljahr auch wieder vom Unterricht abmelden?	16
Wann wird auf Distance Learning umgestellt?	16
Haben SchülerInnen, die sich in Quarantäne befinden, einen Anspruch auf Distance-Learning? (Update 09.10.2020)	17
Wird ein eingeschränkter Präsenzbetrieb bzw. Betreuung angeboten, wenn auf Distance Learning umgestellt wird?	17
<i>Können Schulveranstaltungen stattfinden?</i> IN ÜBERARBEITUNG	17
Können KEL- bzw. SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechtage und -abende stattfinden?	18

Wie sieht der Umgang mit Konferenzen und schulpartnerschaftlichen Gremien aus?	18
Sind Angebote, wie die tägliche Bewegungs- und Sporteinheit (TBuS), die Haltungs- und Bewegungsberatung oder die Zahngesundheitserziehung weiterhin möglich? (Update 09.10.2020)	18

HYGIENE- UND PRÄVENTIONSVORKEHRUNGEN

Muss an jeder Schule ein Krisenteam eingerichtet werden? Wie setzt sich dieses zusammen?

Ja, jede Schule braucht ein Krisenteam.

Für die Planung und Umsetzung von Hygiene- und Präventionsmaßnahmen, für das unmittelbare Krisenmanagements und die Koordination von Maßnahmen ist primär die Schulleitung verantwortlich. Diese kann sich bei den erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen von einem Team unterstützen lassen. Über die Zusammensetzung entscheidet die Schulleitung selbst.

Mögliche VertreterInnen sind beispielweise Lehrkräfte, Personen aus dem psychosozialen Unterstützungssystem, SchulärztInnen, IT-KoordinatorInnen oder VertreterInnen der Schulerhalter. Denkbar ist beispielsweise auch eine Einbindung der Schulpartner (Erziehungsberechtigte, SchülerInnenvertreter).

Nähere Informationen finden sich im COVID-19 Hygiene- und Präventionshandbuch des BMBWF auf Seite 5 ff.

Welche Aufgaben hat das Krisenteam?

- Sensibilisierung und Information von Lehrkräften, Verwaltungspersonal, SchülerInnen oder Erziehungsberechtigten über Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen
- Dokumentation und Nachverfolgung, zB Aktualisierung der Kontaktdaten, Sitzpläne für Klassen, Dokumentation der Anwesenheit von SchülerInnen, Lehrkräften, externen Personen vorbereiten
- Vorbereitung der Infrastruktur, zB Plakate, Pausenkonzepte, Schulbuffet
- Beschaffung von Hygienemitteln
- Planung des Personaleinsatzes an der Schule
- Organisation des Unterrichts

Nähere Informationen finden sich im COVID-19 Hygiene- und Präventionshandbuch des BMBWF auf Seite 6 ff.

Müssen die Kontaktdaten (Email, Telefonnummer etc.) von LehrerInnen, SchülerInnen, Erziehungsberechtigten und Verwaltungspersonal in der Schule aufliegen? Wenn ja, ist dies datenschutzrechtlich zulässig?

Ja. Für die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten gibt es eine rechtliche Grundlage in der C-SchVO 2021, BGBl. II Nr. 384/2020.

Wird es für MitarbeiterInnen im Krisenteam eine Entlohnung geben?

Mit der Krisenteamtätigkeit erfüllen

- Lehrkräfte im Pädagogischen Dienst (pd-Schema) die 23. und 24. Stunde,
- LandeslehrerInnen einen Teil des C-Topfes und
- BundeslehrerInnen im alten Dienstrecht als Teil der nichtunterrichtlichen Tätigkeit

Eine zusätzliche Entlohnung ist in keinem Dienstrecht vorgesehen.

Wann gilt ein Kind als „krank“ und soll vom Unterricht fernbleiben?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Eltern ihre Kinder am besten kennen und wissen, wann ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule gehen kann.

Jedenfalls zu Hause bleiben soll ein Kind ab einer Körpertemperatur von 37,5 °C oder bei plötzlichem Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns. In diesen Fällen ist mit der zuständigen Hausärztin bzw. dem zuständigen Hausarzt oder der Gesundheitshotline 1450 abzuklären, ob ein begründeter Verdacht einer COVID-19-Erkrankung vorliegt und ob eine Testung notwendig ist.

Die Schule kann keine Testungen anordnen. Die Entscheidung, ob jemand getestet wird, obliegt in jedem Fall der Gesundheitsbehörde!

Darf eine Schule einen negativen „Coronatest“ verlangen? (Update 09.10.2020)

Nein, grundsätzlich muss darauf vertraut werden, dass SchülerInnen die Schule nur dann besuchen, wenn keine gesundheitsbehördliche Einschränkung verhängt wurde (Absonderungsbescheid).

SchülerInnen zur Vorlage eines solchen Bescheides zu verpflichten (um das Ende der Absonderung zu erfahren), ist gesetzlich nicht vorgesehen. Natürlich sind Sie aber berechtigt, diese Daten zu verarbeiten, wenn Ihnen ein solcher Bescheid freiwillig vorgelegt wird.

Es kann keinesfalls verlangt werden, dass SchülerInnen oder Lehrpersonen einen negativen Test vorlegen, um (wieder) in die Schule kommen zu dürfen.

Wie ist mit Verdachtsfällen an einer Schule umzugehen?

Im *COVID-19 Hygiene- und Präventionshandbuch des BMBWF* werden auf Seite 11 ff Checklisten für zwei Szenarien bereitgestellt:

- *Szenario A – Die betroffene Person ist in der Schule anwesend*
- *Szenario B – Die betroffene Person ist nicht in der Schule anwesend*

Diese Checklisten sollten am Schulstandort aufliegen und vor allem dem Krisenteam bekannt sein!

Die Bildungsdirektion ist entsprechend der Checklisten per Mail an meldung@bildung-ooe.gv.at zu informieren. Verdachtsfälle sind nur dann der Bildungsdirektion zu melden, wenn nach ärztlicher Abklärung eine Testung angeordnet wird. In weiterer Folge ist die Bildungsdirektion auch über das Testergebnis in Kenntnis zu setzen.

An wen können sich Schulen bei Fragen zum Krisenmanagement wenden?

Die Bildungsdirektion hat ein Krisen- und Kommunikationsmanagement (KKM) eingerichtet, das in allen Fragen zum Schulbetrieb zur Verfügung steht und auch als Bindeglied zwischen Schule und Gesundheitsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeskrisenstab) fungiert. Das KKM-Team ist organisatorisch Teil des Landeskrisenstabs, wodurch eine enge Zusammenarbeit mit den oö. Gesundheitsbehörden sichergestellt ist.

Das KKM-Team besteht aus JuristInnen, PädagogInnen, SchulärztInnen und SachbearbeiterInnen. Sie sind von **Montag bis Freitag von 7.30 bis 18.00 Uhr** unter **0 732/7071-4131 oder -4132** erreichbar.

Für dringende Anfragen ist auch eine **Rufbereitschaft** außerhalb der genannten Amtszeiten und am Wochenende eingerichtet: **0664/6007288000**

Allgemeine Anfragen rund um die coronabedingten Besonderheiten im Schulbetrieb können per Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at gerichtet werden.

Welche Hygienebestimmungen gelten im Schuljahr 2020/2021? Welche Ampelfarbe gilt?

Die **allgemein gültigen Hygienebestimmungen** sind in jeder Ampelfarbe einzuhalten. Eine Checkliste findet sich im *COVID-19 Hygiene- und Präventionshandbuch des BMBWF auf Seite 9 f.*

Das BMBWF geht davon aus, dass zusätzlich zu diesem allgemeinen Hygienestandard je nach Risikobeurteilung der Gesundheitsbehörden **unterschiedlich strenge Präventionsmaßnahmen** an einer Schule erforderlich sind. **Abhängig vom jeweiligen Ampelstatus** einer Region verordnet daher die Bildungsdirektion wöchentlich am Freitagmittag, wenn für eine Schule strengere Präventionsmaßnahmen gelten (gelb, orange, rot).

Die betroffenen Schulen werden von der Bildungsdirektion informiert (per Mail an die offizielle Schula-dresse), dass für sie ab dem folgenden Montag ein anderer Hygienestandard gilt. Zusätzlich findet man diese Informationen auf der Webseite der Bildungsdirektion. Daraufhin hat die Schule umgehend alle am Standort betroffenen Personen zu informieren und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Gilt die von der Gesundheitsbehörde für eine Region festgelegte Ampelfarbe immer automatisch auch für die Schulen im betroffenen Bezirk?

Solange die Corona-Ampel der Gesundheitsbehörden für eine Region „grün“ bleibt, sind die allgemeinen Hygienestandards anzuwenden. Die Bildungs- und Gesundheitsbehörden können aber gemeinsam eine Verschärfung der Präventionsmaßnahmen (gelb, orange, rot) für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen anordnen. Die betroffenen Schulen werden von einer solchen Verordnung von der Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt.

Wenn die Corona-Ampel der Gesundheitsbehörden für eine Region „gelb“, „orange“ oder „rot“ ist, bedeutet das nicht automatisch für alle Schulen in den betroffenen Regionen, dass sie die den Farben entsprechenden Präventionsmaßnahmen umzusetzen haben. Vielmehr muss auch dann behördlich angeordnet werden, dass für einzelne, mehrere oder alle Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen ein von „grün“ abweichender Präventionsstandard gilt. Auch über eine solche Verordnung werden die betroffenen Schulen von der Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt.

Solange die Schule von der Bildungsdirektion nicht über die Geltung einer anderen Präventionsstufe informiert wurde, sind die Maßnahmen der Farbe „grün“ umzusetzen.

Wie erfahre ich von der Änderung des Ampelstatus für meine Schule?

Die Bildungsdirektion informiert künftig alle Schulen über eine Änderung in der Präventionsstufen bzw. Ampelfarben. Die Änderungen sind auf der Startseite der Homepage der Bildungsdirektion immer aktuell in einer Landkarte einsehbar.

Kann die Schule selbst eine andere Ampelfarbe anordnen und damit die Präventionsmaßnahmen verschärfen?

Nein, es gilt entweder Ampelfarbe „GRÜN“ oder die von der Bildungsdirektion für einen Standort festgelegte abweichende Ampelfarbe.

Wann ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) in den Schulen zu tragen?

Seit 14.9.2020 gilt bei „GRÜN“, „GELB“ und „ORANGE“: Für alle Personen (auch für SchülerInnen) gilt im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS). Dies gilt im gesamten Innenbereich. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung vorbehalten sind, solange der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Schulfremde Personen haben den MNS im Schulgebäude durchgehend zu tragen.

Soweit bei der Ampelfarbe „ROT“ Personen am Schulstandort anwesend sind, haben diese den MNS dauerhaft zu tragen.

Die Schulleitung kann für bestimmte Situationen, in denen es aus hygienischen Gründen unerlässlich erscheint, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes anordnen oder auch einzelne Lehrpersonen zu dieser Anordnung ermächtigen. Diese Anordnung ist allerdings nur zeitlich begrenzt anzuwenden. Sie ist nicht für den ganzen Schulalltag vorgesehen und ist auch unabhängig von der geltenden Ampelphase. Denkbar wäre eine solche Anordnung zum Beispiel für klassenübergreifende Gruppenarbeiten.

Woraus ergibt sich die Pflicht, dass in Schulen auch in der „GRÜNEN“ Phase MNS zu tragen ist?

Das BMBWF hat auf eine Empfehlung des Gesundheitsministeriums reagiert und unabhängig vom jeweiligen Ampelstatus folgende Anordnung getroffen: Seit 14.09.2020 gilt für alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS). Das gilt im gesamten Innenbereich. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die Lehrpersonen und MitarbeiterInnen vorbehalten sind, solange der Mindestabstand eingehalten werden kann. Schulfremde Personen haben den MNS im Schulgebäude durchgehend zu tragen.

Gibt es für SchülerInnen Ausnahmen von einer allfälligen Verpflichtung, einen MNS zu tragen?

SchülerInnen, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Für die Befreiung ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausstellung des Attestes gibt es keine Vorgabe.

Wie ist mit SchülerInnen umzugehen, die ohne Vorlage eines ärztlichen Attests das Tragen eines MNS verweigern? (Update 09.10.2020)

Viele Schulstandorte sehen sich mit Fällen der Verweigerung des Tragens eines MNS konfrontiert. Ein Verweigern ohne Vorlage eines entsprechenden Attests darf keinesfalls toleriert werden!

Gemäß § 4 Abs. 3 der C-SchV 2020/21 gehört die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu den Pflichten der SchülerInnen. Eine Ausnahme ist lediglich dann vorgesehen, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Kann kein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, ist zuerst mit den „Erziehungsmitteln“ gem. § 47 Abs. 1 SchUG bzw. § 8 Abs. 1 Schulordnung vorzugehen. Dazu zählt etwa die Zurechtweisung der betroffenen SchülerInnen oder ein beratendes bzw. belehrendes Gesprächs.

Der Zugang zur Schule kann für SchülerInnen rechtlich jedoch nicht verweigert werden.

Sofern mit diesen Erziehungsmitteln nicht das Auslangen gefunden werden kann, gibt es die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Suspendierung. Eine Suspendierung ist durch die Bildungsdirektion zu verfügen. Die Schulleitung hat daher mit dieser Kontakt aufzunehmen.

Wie ist mit sonstigen Personen (Lehrpersonen, Schulpersonal, schulfremde Personen) umzugehen, die das Tragen eines MNS verweigern? (Update 09.10.2020)

Die C-SchVO sieht lediglich für SchülerInnen die Möglichkeit zur Befreiung vom Tragen eines MNS durch Vorlage eines ärztlichen Attests vor. Für alle anderen Personen gibt es keine rechtliche Grundlage für eine Befreiung, selbst wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Lehrpersonen sind zur Dienstverrichtung am Standort verpflichtet, der sie ohne das Tragen eines MNS nicht nachkommen dürfen. Insofern muss die Schulleitung die Lehrperson anweisen, entsprechend den Vorgaben eine Form des MNS zu tragen. Wird dieser Anweisung nicht entsprochen, liegt eine Verletzung der Dienstpflicht vor. In diesen Fällen ist mit der zuständigen Personalabteilung in der Bildungsdirektion Kontakt aufzunehmen.

Bei Erziehungsberechtigten und anderen schulfremden Personen können Sie von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt ohne MNS verwehren.

Müssen die ärztlichen Atteste von Dr. Peer Eifler anerkannt werden? (Update 09.10.2020)

Über Dr. Eifler wurde mit 30.09.2020 ein Berufsverbot von der Ärztekammer Steiermark verhängt. Alle Atteste die seit dem 1.10.2020 von Dr. Eifler ausgestellt wurden, sind nicht mehr zu akzeptieren.

Gemäß § 55 Ärztegesetz darf ein Arzt ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen. Bestehen Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des Attests, muss dieses nicht akzeptiert werden.

Wenn Sie als Schulleitung die Rechtmäßigkeit eines solchen Attestes (ausgestellt vor dem 1.10.2020) anzweifeln, können Sie die Vorlage eines anderen ärztlichen Attests einfordern und müssen das von Dr. Eifler ausgestellte Attest nicht weiter berücksichtigen.

Dieses Vorgehen ist auch von den Empfehlungen der Ärztekammer Steiermark gedeckt.

Wie ist mit ausländischen Attesten umzugehen? (Update 09.10.2020)

Atteste von ausländischen Ärzten (z.B. aus Deutschland) sind nur dann zu akzeptieren, wenn diese Ärzte eine Niederlassung in Österreich haben.

Wird Ihnen ein derartiges Attest vorgelegt, nehmen Sie bitte mit dem Krisen- und Kommunikationsmanagement der Bildungsdirektion Kontakt auf.

Wie ist mit Schreiben bzw. Formularen von Erziehungsberechtigten umzugehen, denen zufolge in gewisse Maßnahmen (Tragen von MNS, Testungen, medizinische Behandlung,...) nicht eingewilligt wird?

Für den **Mund-Nasen-Schutz** lassen sich diese Dokumente nicht als ärztliches Attest qualifizieren und entbinden somit die Schülerinnen und Schüler nicht von ihrer Verpflichtung, einen MNS zu tragen. Dafür ist in jedem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen.

Es kursieren auch Formulare, denen zufolge die Erziehungsberechtigten ausdrücklich nicht einwilligen, dass bei Kindern ein **PCR-Test (Nasen- Rachen-Abstrich)** vorgenommen wird. Die Verweigerung bzw. Nichteinwilligung in eine Testung ist für Sie als Schulleitung irrelevant, weil von Ihnen keine Testungen angeordnet werden können. Nach welchen Vorgaben und unter welchen Voraussetzungen (Stichwort Einwilligung) die Testungen angeordnet und durchgeführt werden, obliegt den Gesundheitsbehörden.

Sofern eine Schule vom BMBWF für die **Gurgeltestung** ausgewählt wurde, ist eine Teilnahme einer Person ohnehin freiwillig. Dafür sind entsprechende Einverständniserklärungen zu unterschreiben.

Sollten die Erziehungsberechtigten auch darauf bestehen, dass **Krankheitssymptome NICHT gemeldet werden dürfen (1450, Gesundheitsbehörden)**, gilt Folgendes: Eine Infektion mit COVID-19 stellt eine anzeigepflichtige Krankheit iSd Epidemiegesetzes dar. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person daran erkrankt ist, besteht die Verpflichtung, diesen zu melden. Zur medizinischen Abklärung, ob es sich um einen COVID-19-Verdachtsfall handelt, steht Ihnen die Hotline 1450 zur Verfügung.

Sollte sich nach medizinischer Abklärung (1450, Schularzt) der Verdachtsfall bestätigen, ist die Anzeige bei der Gesundheitsbehörde sogar verpflichtend. In jedem Fall ist eine parallele Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ratsam und wichtig.

Andere **medizinische Eingriffe (Impfungen, Medikamenteverabreichung, etc.)** werden in diesen Formularen oftmals auch angeführt. Hierbei gelten dieselben Regelungen, wie sonst auch: Ohne Einwilligung der Eltern dürfen solche Maßnahmen natürlich nicht gesetzt werden.

Es kursieren außerdem Befreiungen, Schreiben etc., die sich auf die **COVID-19-Lockerungsverordnung** berufen. Diese sind im schulischen Bereich gegenstandslos, da die Schulen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind.

Was versteht man unter dem Prinzip „Klasse als Haushaltsgemeinschaft“?

Im Klassenverband und in SchülerInnengruppen, die regelmäßig viel Zeit miteinander verbringen, kann aufgrund des wichtigen sozialen Aspekts von einem dauerhaften Mindestabstand bzw. dem dauerhaften Tragen von MNS abgesehen werden. Umarmungen oder anderer unmittelbarer Körperkontakt sollen jedoch unterbleiben.

Klassenübergreifende Gruppen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Dadurch soll sichergestellt sein, dass im Falle von Infektionen, das Ansteckungsrisiko und die Infektionswege kontrollierbar bleiben.

Entsprechend dem Prinzip der Haushaltsgemeinschaft sollen schon in der Ampelphase "GRÜN" Pausenkonzepte zur Vermeidung starker Durchmischung schulautonom festgelegt werden.

Bei Pflichtgegenständen (bspw. Religion, Sprachförderung, Fremdsprachenunterricht, Nachmittagsbetreuung), aber auch bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, ist die Vermeidung von klassenübergreifenden Gruppen aber in der Praxis kaum realisierbar. Schulautonome Beschlüsse sind durch die Verordnung nicht automatisch außer Kraft gesetzt. Fix eingerichtete Gruppen bilden gleichsam eine eigene „Haushaltsgemeinschaft“.

Ab der Ampelphase "ORANGE" wird dringend empfohlen, dass Durchmischungen vermieden werden. Zu diesem Zweck kann es auch zu Änderungen der Stundenpläne kommen.

Müssen die Oberflächen in der Klasse und den Sonderunterrichtsräumen nach Unterrichtsende desinfiziert werden?

Nein. Es bedarf keiner dauernden Desinfektion von Oberflächen. Auf eine ordentliche gründliche Reinigung ist zu achten.

Welche Schulen nehmen an der „Gurgelstudie“ teil?

Die Gurgelstudie ist eine Stichprobenstudie. Die teilnehmenden Schulen wurden vom BMBWF anhand unterschiedlicher Parameter ausgewählt. Von den österreichweit rund 250 Schulen nehmen 42 Schulstandorte aus OÖ teil. Die ausgewählten Schulen wurden von der Bildungsdirektion informiert.

Schulen können sich nicht um eine Teilnahme an der Studie bewerben.

Der Gurgeltest ist zunächst als Monitoring-Verfahren geplant und daher auf freiwilliger Basis.

Wo finde ich Informationsmaterial und Vorlagen (Plakate, Checklisten etc.), die für die Schulen geeignet sind?

Auf der Seite <https://www.gemeinsamlesen.at/> finden Sie unter „Corona-Paket für Schulen“ viele Informationen, Checklisten, Vordrucke, usw. Das Material wurde im Auftrag des BMBWF extra für den Einsatz an Schulen entwickelt.

Was ist bei der Schulraumüberlassung an Externe zu beachten? Dürfen etwa Vereine die Turnsäle benützen? (Update 09.10.2020)

Eine Schulraumüberlassung an Externe kann bei jeder Ampelphase stattfinden. Auch bei der Ampelphase „ROT“ ist eine solche möglich, sofern die allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben eingehalten werden können.

Ab der Ampelphase „ORANGE“ darf jedenfalls kein Kontakt mehr zu den Schülerinnen und Schülern stattfinden.

Für allgemeine Pflichtschulen und Berufsschulen gilt:

Der Schulerhalter hat im Einzelfall mit BenutzerInnen abzuklären, welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion usw.) getroffen werden müssen und Aufzeichnungen (Listen) zu führen, welchen Personen der Schulraum überlassen wurde.

Vor dem Hintergrund etwaiger COVID-19 Verdachtsfälle sollten BenutzerInnen jedenfalls Anwesenheitslisten führen, um bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung die betroffenen Personen informieren zu können.

Die Schulleitung kann nicht dafür herangezogen werden, diese außerschulische Nutzung zu administrieren.

Für Bundesschulen gilt:

Die Schulleitungen (Vermieter) haben im Einzelfall mit BenutzerInnen (MieterInnen) abzuklären, welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion usw.) getroffen werden müssen. Es sind außerdem jedenfalls Aufzeichnungen (Listen) zu führen, welchen Personen der Schulraum überlassen wurde.

Vor dem Hintergrund etwaiger COVID-19 Verdachtsfälle sollten BenutzerInnen jedenfalls Anwesenheitslisten führen, um bei einem Verdachtsfall oder einer positiven Testung die betroffenen Personen informieren zu können.

Bei Auftreten eines COVID-19 Falles unter jenen Personen, welche den Schulraum benutzt haben, trifft die Schulleitungen als Vermieter keine Haftung.

PERSONALEINSATZ

Grundsätze für den Lehrpersonaleinsatz:

Alle Lehrpersonen sind grundsätzlich bis zu ihrem Beschäftigungsausmaß tatsächlich zu beschäftigen (ortsgebunden oder ortsungebunden).

Zusätzliche MDL können nur dann gegeben werden, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Maßnahme (insbesondere durch Einsatz von Lehrpersonen aus entfallenen Gegenständen) zu bedecken ist.

Sollte es an ihrem Standort zu Personalengpässen kommen, kontaktieren Sie das Team in ihrer Bildungsregion.

An Lehrpersonen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, werden keine MDL ausbezahlt.

Welche Lehrpersonen können für die Beschulung eingesetzt werden?

Grundsätzlich besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist möglich, wenn keine adäquate Änderung der Arbeitsbedingungen vor Ort möglich ist.

Im „Homeoffice“ sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Unterricht im Distance-Learning
- Aufgaben im Zusammenhang mit Distance-Learning
- Unterstützung der den Unterricht übernehmenden Lehrpersonen
- Teilnahme an Konferenzen und Teambesprechungen
- Betreuung von SchülerInnen, die vom Präsenzunterricht befreit sind
- Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Für Bundeslehrpersonen sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1) Zugehörigkeit von Lehrkräften zur COVID-19-Risikogruppe:

Die Lehrpersonen, die der Risikogruppe angehören, haben der Schulleitung ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest vorzulegen.

2) Lehrkräfte, die mit einer Person, die der COVID-19-Risikogruppe angehört, im selben Haushalt leben:

Die Lehrpersonen haben ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest der im selben Haushalt lebenden Person sowie die jeweiligen Meldezettel der Schulleitung vorzulegen.

3) Personen, die psychisch belastet sind und ein fachärztliches Attest vorlegen:

Die Lehrperson hat der Schulleitung ein aktuelles fachärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die (steigenden) COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen.

Die Schulleitung hat die ärztlichen Atteste an die Bildungsdirektion weiterzuleiten (Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at).

Für alle Gruppen gilt, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für alle anderen Lehrpersonen gilt eine uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht für Personen, die älter als 60 Jahre sind, ist nicht vorgesehen.

Für Landeslehrpersonen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1) Zugehörigkeit von Lehrkräften zur COVID-19-Risikogruppe:

Die Lehrpersonen, die der Risikogruppe angehören, haben der Schulleitung ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest vorzulegen.

2) Lehrkräfte, die mit einer Person, die der COVID-19-Risikogruppe angehört, im selben Haushalt leben:

Die Lehrpersonen haben ein aktuelles COVID-19 Risiko-Attest der im selben Haushalt lebenden Person sowie die jeweiligen Meldezettel der Schulleitung vorzulegen.

Die Schulleitung hat die ärztlichen Atteste an die Bildungsdirektion weiterzuleiten (Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at).

Für alle Gruppen gilt, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für alle anderen Lehrpersonen gilt eine uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht für Personen, die älter als 60 Jahre sind, ist nicht vorgesehen.

Welche Atteste sind vorzulegen?

Wenn eine Lehrperson bereits im Sommersemester 2020 ein COVID-19-Risiko-Attest vorgelegt hat, gilt dieses nicht automatisch auch für dieses Schuljahr. Es ist von der Schulleitung ein aktuelles Attest (**laut Vorgabe des BMBWF nicht älter als eine Woche**) einzufordern, um die Prüfung des Einsatzes im Unterrichtsbetrieb bestmöglich planen zu können.

Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?

Legt eine Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung oder eine Bundeslehrperson, die mit der administrativen Unterstützung der Schulleitung betraut ist, entweder selbst ein COVID-19-Risiko-Attest vor oder lebt sie mit einer der COVID-19 Risikogruppe zugehörigen Person im selben Haushalt ist folgendermaßen vorzugehen:

Die betroffene Person ist (soweit eine entsprechende Verpflichtung bestünde) vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen und von der Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen freizustellen.

Wenn keine adäquaten Arbeitsbedingungen am Schulstandort geschaffen werden können, sind die mit der leitenden Funktion oder der Administration verbundenen Aufgaben im Homeoffice wahrzunehmen. Die Dienstbehörde/Personalstelle ist unter Vorlage des COVID-19-Risikoattests und der Meldezettel entsprechend zu informieren.

Können schwangere Kolleginnen eingesetzt werden?

Schwangere Kolleginnen gehören nicht grundsätzlich zur Risikogruppe. Sie verfügen damit im Normalfall nicht über ein COVID-19-Risiko-Attest und müssen ihren Dienst unter Einhaltung der Hygienebestimmungen und des Mutterschutzgesetzes verrichten.

Wenn an einem Standort die Hygienebestimmungen nicht eingehalten werden können, etwa an einer allgemeinen Sonderschule oder in einer Integrationsklasse, ist trotzdem zu prüfen, ob ein anderer Einsatz der Kollegin zur Dienstverrichtung möglich ist.

Bei weiteren Fragestellungen dazu in allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen wird er-sucht, mit dem landesschulärztlichen Dienst der Bildungsdirektion für OÖ Kontakt aufzunehmen, in Bun-desschulen mit dem zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst.

Welche Lehrkräfte bekommen eine FFP 2-Maske zur Verfügung gestellt?

Der Bund stellt allen Landes- und Bundeslehrpersonen, welche der Risikogruppe zuzuordnen sind bzw. mit Angehörigen der Risikogruppe im selben Haushalt leben, eine FFP 2-Maske pro Schultag bei Bedarf zur Verfügung. Diese Möglichkeit gibt es auch für Lehrkräfte an Privatschulen. Die betroffenen Personen können die FFP 2-Maske über Schulleitung bei der Bildungsdirektion anfordern (Mail an kkm@bildung-ooe.gv.at, Betreff: FFP 2-Anforderung). Der Anforderung ist das COVID-19-Risikoattest beizulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Anspruch nur soweit besteht als auch ein tatsächlicher Einsatz der betroffenen Lehrperson im Präsenzunterricht erfolgt.

Die Lieferung der Masken erfolgt direkt an den Schulstandort.

Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen eingesetzt werden?

Ja. Ein solcher Praxiseinsatz ist jedoch von der jeweiligen Ampel-Phase abhängig.

Solange SchülerInnen noch im Präsenzbetrieb unterrichtet werden, muss je nach Schulstandort ein Mo-dell entwickelt werden, wie eine qualitativ hochwertige Praxis auch bei Ampelphase „ORANGE“ und „ROT“ sichergestellt ist.

Sind die SchülerInnen im ortsungebundenen Unterricht, ist die Schulpraxis in der Sekundarstufe II ab der Ampelphase „ORANGE“ digital per Distance-Learning durchzuführen.

Kann eine Lehrperson, die sich als Kontaktperson in behördlicher Absonderung befindet, also nicht krank ist, zur Dienstverrichtung im Homeoffice herangezogen werden?

Ja, die Lehrperson ist verpflichtet, geeignete Aufgaben von zu Hause aus zu erledigen. So kann sie etwa zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die sich im Distance-Learning befinden, herangezogen werden.

Grippeimpfung – wie erhalte ich meine Impfung? (Update 09.10.2020)

Die Grippeimpfaktion richtet sich an alle Personen die an Oö. Schulen tätig sind, wie beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer (im Bundes- und Landesdienst), Verwaltungsbedienstete sowie andere an den Schulen beschäftigte Personen (zB Schulwarte, FreizeitpädagogInnen, Schulasstistenzen).

Eine verbindliche Anmeldung kann bis 14.10.2020 elektronisch unter dem Link <https://forms.gle/X9UVARb4HK17raKf6> vorgenommen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.a Astrid Schützenhofer-Dietl (astrid.schuetzenhofer-dietl@bildung-ooe.gv.at bzw. 0732/ 7071-4101) zur Verfügung!

UNTERRICHTSALLTAG

Können Schulgottesdienste stattfinden?

Bei Schulgottesdienste handelt es sich nicht um Schulveranstaltungen/schulbezogene VA, sondern um Religiöse Übungen.

Schulgottesdienste können in den Ampelfarben "GRÜN" und "GELB" grundsätzlich stattfinden.

Deshalb gelten grundsätzlich vorrangig die Regelungen der Bundesregierung für „Veranstaltungen“.

Es sind die Vorgaben der jeweiligen Glaubensgemeinschaft zu beachten!

Allgemeingültige Regelungen können nicht getroffen werden, vielmehr bedarf es einer Risikoabschätzung anhand der individuellen Gegebenheiten am Standort, wie zB:

- Räumlichkeit der Feier: Pfarrkirche, Schulhof, Turnsaal
- Anzahl der SchülerInnen bzw. Klassen
- Risikoeinschätzung für den individuellen Standort

Die **Bildungsdirektion und das Schulamt der Diözese haben folgende gemeinsame Empfehlungen** ausgearbeitet:

- Gute Abstimmung zwischen ReligionslehrerInnen, Schulleitungen (ggf. Krisenteam) mit den Verantwortlichen für den Gottesdienst (Pfarre) und den Schulpartnern ist notwendig.
- Wenn es die Gegebenheiten zulassen, wird ein Feiern im Freien nahegelegt.
- Bei Ampelfarbe "GRÜN" wird empfohlen:
 - Abstand zwischen den Klassengruppen einhalten (innerhalb der Klasse gilt die Regel der "Haushaltsgemeinschaft").
 - Singen möglichst minimieren.
 - Tragen eines MNS bis zum Einnehmen der Plätze.
- Bei Ampelfarbe "GELB" wird empfohlen:
 - Ev. Prüfung, ob Feiern in kleinerem Rahmen möglich ist (bspw. in Klassen oder Jahrgängen)

- Singen in einem geschlossenen Raum ausschließlich mit MNS
- Tragen eines MNS während der gesamten Feier (Ausnahme: Feiern in Klassenstärke).
- Bei Ampelfarben "ORANGE und "ROT" werden keine **Schulgottesdienste** abgehalten.
 - Religiöse Übungen können im Rahmen des Religionsunterrichts in der Klasse/Religionsgruppe abgehalten werden.

Dürfen Erziehungsberechtigte ihre Kinder in die Schule begleiten?

Ja, unter Einhaltung der Hygienebestimmungen können Eltern ihre Kinder in die Schule begleiten.

Sie haben in jeder Ampelphase als schulfremde Personen einen MNS zu tragen.

Gestaffelter Einlass: Ist auch weiterhin ein gestaffelter Unterrichtsbeginn möglich?

Insbesondere das Eintreffen in der Schule, Beginn und Ende der Unterrichtseinheiten, der Pausen, die Mittagsverpflegung, das Abholen oder Verlassen der Schule von SchülerInnen der verschiedenen Klassen kann zeitversetzt gestaltet werden, um eine Durchmischung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Wie können Pausen gestaltet werden?

Bereits in der Ampelphase „GRÜN“ sollen sich Schulen über mögliche Pausenkonzepte Gedanken machen, um Durchmischungen in den Pausen möglichst hintanzuhalten.

Ist ein Unterricht in Bewegung und Sport möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Grundsätzlich findet Bewegung und Sport in jeder Ampelphase statt. Es wurde eine detaillierte Checkliste des BMBWF am 4.9.2020 übermittelt, die für jede Phase konkrete Anleitungen gibt: *Detailinfo zu Sport und Bewegung (4.9.2020)*, abrufbar unter www.bmbwf.gv.at.

Ist ein Unterricht in Musikerziehung möglich? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Grundsätzlich findet Musikerziehung in jeder Ampelphase statt. Insbesondere für das Singen (oder auch für das Musizieren mit Blasinstrumenten) gibt es einschränkende Vorgaben. Es wurde eine detaillierte Checkliste des BMBWF am 4.9.2020 übermittelt, die für jede Phase konkrete Anleitungen gibt: *Detailinfo zu Musikerziehung und verwandten Gegenständen (4.9.2020)*, abrufbar unter www.bmbwf.gv.at.

Findet Religionsunterricht wie bisher statt?

Ja. Für den Unterrichtsgegenstand Religion als Pflichtfach gelten die gleichen Vorgaben wie für alle anderen Gegenstände.

Ab der Phase „ORANGE“ wird dringend empfohlen, die Durchmischung mehrerer Gruppen zu vermeiden.

UNTERRICHTSORGANISATION

Welche Schülerinnen und Schüler gehören einer Risikogruppe an?

Es werden vier Gruppen unterschieden:

- 1) Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe
- 2) SchülerInnen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im selben Haushalt leben
- 3) SchülerInnen mit Grunderkrankungen, wenn die Befreiung vom Unterricht für medizinisch erforderlich gehalten wird
- 4) SchülerInnen, für die der Schulbesuch insbesondere bei steigenden Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellt

In allen diesen Fällen sind entsprechende Atteste vorzulegen.

Wie ist mit Schülerinnen und Schülern, die der Risikogruppe angehören, umzugehen?

Auf Antrag von SchülerInnen, die einer Risikogruppe angehören, hat die Schulleitung nach Möglichkeit den ortsungebundenen Unterricht anzuordnen:

Wie dieser organisatorisch und zeitlich gestaltet ist, entscheidet die jeweilige Schule nach vorhandenen Ressourcen (vgl.: NEU: „Schule im Herbst“ – zentrale Zusatzinformationen für die Schulen.“)

Die Schulbehörde hat für diese SchülerInnen einen besonderen schulstandort-, schulstufen-, klassen- oder gruppenübergreifenden ortsungebundenen Unterricht einzurichten.

Dafür sollen vorrangig Lehrpersonen herangezogen werden, die keinen Präsenzunterricht am Schulstandort versehen (selbst Risikogruppen).

Die Ausgestaltung dieser Regelung befindet sich in Abklärung mit dem BMBWF. Nähere Informationen folgen.

Wenn mein Kind nicht den Unterricht besucht, wie kommt es zum Stoff, den mein Kind lernen soll?

Wenn das Kind die Schule nicht besucht, weil es zur Risikogruppe gehört oder mit jemandem aus der Risikogruppe in einem Haushalt lebt, soll es nach Möglichkeit über Distance Learning (ortsungebundener Unterricht) unterrichtet werden. Dieses Angebot hat die Schule zu organisieren.

Kann ich mein Kind im kommenden Schuljahr auch wieder vom Unterricht abmelden?

Nein, es gilt die Schulpflicht. Ein Fernbleiben ist nur unter den allgemeinen Rechtfertigungsgründen möglich. Davon ausgenommen sind lediglich SchülerInnen der Riskogruppe (siehe oben).

Wann wird auf Distance Learning umgestellt?

Für die Sekundarstufe II gilt:

Ab der Ampelphase „ORANGE“ wird der Unterricht auf Distance Learning (= ortsungebundener Unterricht) umgestellt. Es gibt aber die Möglichkeit, dass kleinere Gruppen weiterhin im Präsenzbetrieb unterrichtet werden (gezielte Förderangebote, fachpraktischer Unterricht, zeitweises Schichtmodell). Dabei ist unter anderem auch an Unterrichtsgegenstände gedacht, die nur in der Schule abgehalten werden können (zB. fachpraktischer Unterricht, Labor- und Werkstättenunterricht).

Für Sonderschulen gilt:

Es erfolgt keine Umstellung auf Distance Learning. Selbst in der Ampelphase „ROT“ hat weiterhin Präsenzunterricht stattzufinden. Diese Regelung gilt auch für an andere Schularten angeschlossene Sonderschulklassen.

SchülerInnen, die sich nicht in der Lage sehen, diese Schulen zu besuchen, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt werden. Sie sind dann auch nicht im Distance Learning zu beschulen.

Für alle anderen Schularten gilt:

Distance Learning findet ausschließlich in der Ampelphase „ROT“ statt.

Haben SchülerInnen, die sich in Quarantäne befinden, einen Anspruch auf Distance-Learning?

(Update 09.10.2020)

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 haben SchülerInnen während einer behördlich verordneten Quarantäne dem Unterricht fernzubleiben. Sie haben jedoch das Recht, sich über die Unterrichtsinhalte zu informieren. Es liegt somit grundsätzlich in der Verantwortung der betroffenen SchülerInnen, sich Informationen über den Unterricht zu organisieren.

Einerseits besteht kein Anspruch auf Distance-Learning. Andererseits darf die Schule auch nicht zur Teilnahme am ortsungebundenen Unterricht verpflichtet, wenn ein solcher angeboten wird.

Wird ein eingeschränkter Präsenzbetrieb bzw. Betreuung angeboten, wenn auf Distance Learning umgestellt wird?

Für VS, MS, PTS, AHS-Unterstufe gilt:

SchülerInnen

- mit Betreuungsbedarf,
 - die über keinen geeigneten und ausgestattet Arbeitsplatz oder
 - die eine pädagogische Unterstützung benötigen,
- sind in der Schule zu beaufsichtigen und zu unterrichten („Notbetrieb“).

Die Schule hat dieses Angebot autonom zu organisieren. Das BMBWF empfiehlt als eine Möglichkeit, sog. Lernstationen einzurichten.

Können Schulveranstaltungen stattfinden? IN ÜBERARBEITUNG

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind in den Phasen „GRÜN“ und „GELB“ grundsätzlich möglich. Sie dürfen allerdings nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann.

Vor der Entscheidung über die Planung oder Durchführung von Veranstaltungen ist eine Risikoanalyse zu erstellen. Diese ist in Anbetracht der epidemiologischen Situation am Ort der Veranstaltung laufend zu evaluieren und der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen.

Ab Ampelphase "ORANGE" sind keine Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen mehr durchzuführen bzw. zu besuchen.

Jedenfalls empfehlen wir, dass bei der Planung von Schulveranstaltungen auf die Stornobedingungen geachtet wird. Ein Ersatz aus einem Härtefällefonds ist nicht vorgesehen.

Können KEL- bzw. SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechtage und -abende stattfinden?

Der Kontakt zu den Eltern ist gerade auch in diesen herausfordernden Zeiten besonders wichtig. In den Phasen „GRÜN“ und „GELB“ können KEL- bzw. SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechtage und –abende unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften uneingeschränkt stattfinden.

Für externe Personen gilt eine MNS-Pflicht in der Schule.

Wie sieht der Umgang mit Konferenzen und schulpartnerschaftlichen Gremien aus?

Zu Beratungen und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien kann mittels elektronischer Kommunikation eingeladen und diese können auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Beschlüsse können dabei während der elektronischen Konferenz gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.

Sind Angebote, wie die tägliche Bewegungs- und Sporteinheit (TBuS), die Haltungs- und Bewegungsberatung oder die Zahngesundheitserziehung weiterhin möglich? (Update 09.10.2020)

Ja. In den Phasen „GRÜN“ und „GELB“ sind derartige Angebote unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften uneingeschränkt möglich. Die Entscheidung darüber, welche Angebote wahrgenommen werden, obliegt der Schulleitung. Schulfremde Personen haben allerdings zu jedem Zeitpunkt einen MNS zu tragen und sich mit dem standortspezifischen Hygienekonzept vertraut zu machen.

Ab der Phase „ORANGE“ sind diese Angebote einzustellen.